

# Allgemeine Geschäftsbedingungen PrimeSharing Deutschland GmbH

## Präambel

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der PrimeSharing Deutschland GmbH (im Folgenden „PrimeSharing“ genannt) und dem Kunden.

## 1. Geltungsbereich, Änderungsbefugnis, Vertragsinhalt, Wechsel des Vertragspartners

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Überlassung und Nutzung der PrimeSharing Software-Produkte und der damit einhergehenden Hosting Services durch PrimeSharing oder deren Hosting Partnern.

1.2 PrimeSharing ist berechtigt, den Inhalt dieses Vertrages mit Zustimmung des Kunden zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von PrimeSharing für den Kunden zumutbar ist. Die Zustimmung zur Vertragsänderung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. PrimeSharing verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, gelten die Änderungen als abgelehnt und der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

1.3 Von diesen Geschäftsbedingungen insgesamt oder teilweise abweichende AGB des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen.

1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte der Parteien.

1.5 PrimeSharing kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen oder mehrere Dritte übertragen (Vertragsübernahme). Dem Kunden steht für den Fall der Vertragsübernahme das Recht zu, den Vertrag fristlos zu kündigen.

## 2. Leistungspflichten

2.1 PrimeSharing gewährleistet eine Erreichbarkeit seiner Server von 99% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von PrimeSharing liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.) nicht zu erreichen ist. PrimeSharing kann den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern.

2.2 Der Kunde wählt bei der Bestellung ein Produkt, einen Service oder eine Kombination aus beidem aus. Die Berechnung dieser Leistungen kann monatlich, halbjährlich oder jährlich erfolgen, sofern keine anderweitige Regelung vereinbart wird. Eine Erweiterung der Bestellung kann der Kunde während der Vertragslaufzeit jederzeit durchführen.

2.3 Neben den regelmäßigen vereinbarten Lizenz- und Grund-Gebühren können im Einzelfall verbrauchsabhängige Nutzungs-Gebühren für die Nutzung von

entsprechenden Services anfallen. Die über die im jeweiligen Serviceangebot beinhalteten Freikontingente hinaus aufgelaufenen verbrauchsabhängigen Leistungen, können tagesaktuell vom Kunden über ein Web-Portal eingesehen werden und werden von PrimeSharing monatlich nachträglich in Rechnung gestellt.

### **3. Lizenzvereinbarungen, Urheberrecht**

3.1 Der Kunde erhält von PrimeSharing für die Vertragsdauer ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Programme (Lizenz). Wird der Kunde von PrimeSharing für Mehrfachlizenzen des Programms autorisiert, so gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen für jede einzelne dieser Lizenzen. Der Begriff "Programm" umfasst das Originalprogramm welches der Kunde erhält oder erwirbt, alle Vervielfältigungen (Kopien) desselben, sowie Teile des Programms selbst dann, wenn diese mit anderen Programmen verbunden sind. Ein Programm besteht aus maschinenlesbaren Anweisungen, audiovisuellen Inhalten und den zugehörigen Lizenzmaterialien. Im Übrigen gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Programmhersteller.

3.2 Der Kunde verpflichtet sich sicherzustellen, dass jeder, der dieses Programm nutzt, diese Lizenzvereinbarung einhält. Der Kunde darf das Programm gleichzeitig nur auf einem Rechner nutzen. Eine "Nutzung" des Programms liegt vor, wenn sich das Programm im Hauptspeicher oder auf einem Speichermedium eines Computers befindet. Ein Programm, das lediglich zum Zwecke der Programmverteilung auf einem Netzwerk-Server installiert ist, gilt als nicht genutzt.

3.3 Die von PrimeSharing erhobenen Lizenzgebühren richten sich nach der Häufigkeit der Nutzung (zum Beispiel Anzahl der Benutzer), den Ressourcen (zum Beispiel Prozessorgröße) oder einer Kombination aus beidem. Wird der Zugriff auf ein Programm durch ein Lizenzverwaltungsprogramm gesteuert, dürfen Kopien erstellt und auf allen Maschinen gespeichert werden, die unter Kontrolle dieses Lizenzverwaltungsprogramms stehen, jedoch darf die Nutzung nicht die Gesamtzahl der zulässigen Benutzer oder Ressourcen übersteigen.

3.4 Der Kunde darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Programme erstellen. Sofern das Handbuch auf Datenträger vorliegt, darf es auf Papier ausgedruckt werden. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke von PrimeSharing nicht verändern oder entfernen. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Programm in anderer Weise als hierin beschrieben zu nutzen, zu kopieren, zu bearbeiten, zu übertragen, in eine andere Ausdrucksform umzuwandeln (Reverse-Assemble-Reverse-Compile) oder in anderer Weise zu übersetzen, sofern eine solche Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen unabdingbar vorgesehen ist. Er ist nicht berechtigt, das Programm entgeltlich zu vermieten, zu verleasen oder Unterlizenzen zu vergeben. Unter den Begriff der entgeltlichen Weitergabe fallen insbesondere Reselling sowie ähnliche Geschäftsmodelle, für die eine gesonderte schriftliche Genehmigung durch PrimeSharing einzuholen ist.

3.5 Soweit dem Kunden von PrimeSharing ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht für die Programme oder Werbematerialien eingeräumt worden ist oder das Nutzungsrecht aufgrund Kündigung endet, hat der Kunde alle Datenträger mit Programmen, eventuellen Kopien sowie alle schriftlichen Dokumentationen und Werbehilfen an PrimeSharing zurück zu geben. Der Kunde löscht alle gespeicherten Programme, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist, von seinen Computersystemen. Die übrigen vertraglichen Nebenpflichten des Kunden gegenüber PrimeSharing bestehen über eine eventuelle Kündigung oder eine Beendigung des Vertrages fort.

### **4. Vertragsangebot, Vertragsschluss, Vertragsbeendigung**

4.1 PrimeSharing ist berechtigt, den Antrag des Kunden auf Abschluss des Vertrages innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach telefonischer Bestellung oder Absendung der Bestellung durch den Kunden anzunehmen.

4.2 Der Vertrag kommt erst mit Gegenzeichnung des Kundenantrags durch PrimeSharing oder mit der ersten Erfüllungshandlung zustande.

4.3 Es wird ausdrücklich auf das Recht des Kunden zum Widerruf seiner auf den Abschluss des Vertrages gerichteten Willenserklärung hingewiesen, soweit dieser seine Erklärung zum Abschluss des Vertrages unter ausschließlicher Verwendung von Fax, E-Mail, Telefon, Brief oder eines sonstigen Fernkommunikationsmittels abgegeben hat. Soweit ein Widerrufsrecht des Kunden besteht, wird auf die Widerrufsbelehrung separat in dem jeweiligen Bestellprozess hingewiesen.

4.4 Der Vertrag wird, falls nichts anderes vereinbart ist, mit einer unbefristeten Laufzeit geschlossen. Für Verträge über Relay-Server-Lösungen beträgt die Mindestvertragslaufzeit 12 Monate.

Ist der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen oder wurde mit dem Kunden eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so verlängert sich der Vertrag jeweils um die vereinbarte Zeit oder Mindestlaufzeit, höchstens aber um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 4 Wochen zum jeweiligen Ablauf der bestimmten Zeit oder Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird.

PrimeSharing ist bei Verträgen, die eine Laufzeit oder eine Mindestvertragslaufzeit von bis zu zwölf Monaten haben, berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag sich um eine bestimmte Zeit verlängert hat. In diesem Fall, der Kündigung durch PrimeSharing, hat der Kunde Anspruch auf die Rückzahlung der anteiligen noch nicht genutzten und im Voraus gezahlten Rechnungsbeträge.

Ein auf unbestimmte Zeit laufendes Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des jeweiligen gewählten Abrechnungsintervalls gekündigt werden.

4.5 Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für PrimeSharing insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung der Entgelte mehr als 20 Kalendertage in Verzug gerät, oder gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde..

4.6 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, welche auch durch Telefax oder E-Mail als gewahrt gilt.

4.7 Gegenstand dieses Vertrages sind alle vom Kunden beauftragten Produkte und Services. Bei einer vorzeitigen Kündigung erfolgt keine Erstattung von vorab geleisteten Zahlungen, sofern nicht die Kündigung durch PrimeSharing verschuldet worden ist. Dies gilt ebenso für andere abtrennbare Einzelleistungen eines Tarifes oder zusätzlich gebuchte Optionen.

## **5. Preise und Zahlung**

5.1 PrimeSharing ist berechtigt, die Entgelte maximal einmal je Quartal zu erhöhen. Die Preiserhöhung bedarf der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Preiserhöhung nicht binnen 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. PrimeSharing verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen. Die Preise sind Festpreise. Soweit nicht die Hauptleistungspflicht, d.h. die Pflicht zur Zahlung des nutzungsunabhängigen Grundentgelts betroffen ist, bestimmt PrimeSharing die Entgelte durch die jeweils aktuelle Preisliste nach billigem Ermessen. Im Verzugsfall berechnet PrimeSharing Zinsen in Höhe von zehn Prozent jährlich und ist berechtigt, die Nutzung des Kunden, auch des Kunden des Wiederverkäufers, sofort zu sperren.

5.2 Soweit es nicht anders schriftlich vereinbart ist, werden die nutzungsunabhängigen Entgelte monatlich im Voraus fällig. Die nutzungsabhängigen Entgelte werden mit

Rechnungsstellung fällig. Andere Entgelte hat der Kunde im Voraus zu zahlen. Der Abrechnungszeitraum bestimmt sich nach dem jeweils bestellten Tarif (laut aktueller Leistungsbeschreibung), längstens jedoch auf zwölf Monate. Gesonderte Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang. Die Rechnung wird in das Account-Manager Portal für den Kunden eingestellt und kann dort von ihm abgerufen werden. Parallel dazu erhält der Kunde eine Rechnung per E-Mail in elektronischer Form. Verlangt der Kunde eine Versendung der Rechnung auf dem Postweg, ist PrimeSharing berechtigt, hierfür pro Rechnung EUR 2,56 zu verlangen. Bei Rücklastschriften berechnet PrimeSharing eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 9,60 pro Lastschrift zzgl. der für PrimeSharing angefallenen Bankgebühren. Ist in der jeweils gültigen Preisliste hierfür ein höherer Betrag genannt, berechnet PrimeSharing diesen Betrag.

5.3 Die Zahlungspflicht besteht auch für Rechnungsbeträge, die durch befugte oder unbefugte Nutzung der bestellten Produkte oder Services mit den Kundenzugängen durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat. Er hat jederzeit die Möglichkeit sich tagesaktuell einen Überblick über die Nutzungsdaten in seinem Account-Manager Portal zu verschaffen.

5.4 Der Kunde ermächtigt PrimeSharing, die von ihm zu leistenden Zahlungen zu Lasten eines vom Kunden zu benennenden Kontos einzuziehen.

5.5 Gegen unsere Forderungen kann der Kunde nur mit unwidersprochenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

## **6. Haftung**

6.1 Für Schäden haftet PrimeSharing nur dann, wenn PrimeSharing oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder der Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von PrimeSharing oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung von PrimeSharing auf den Schaden beschränkt, der für PrimeSharing bei Vertragsschluss vernünftigerweise voraussehbar war.

6.2 Die Haftung von PrimeSharing wegen zugesicherter Eigenschaften, bei Personenschäden sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

6.3 Im Anwendungsbereich der Telekommunikationskundenschutzverordnung (TKV) bleibt die Haftungsregelung des § 7 Abs. 2 TKV in jedem Fall unberührt.

## **7. Datenschutz & Sicherheit & Kundenpflichten**

7.1 PrimeSharing erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten eines Nutzers ohne weitergehende Einwilligung nur soweit sie für die Vertragsbegründung und -abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken erforderlich sind. Weitere Informationen sind online unter [Datenschutzhinweise](#) abrufbar.

7.2 PrimeSharing weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Für die Sicherheit und die Sicherung der vom Kunden in PrimeSharing gespeicherten und übermittelten Daten trägt der Kunde vollumfänglich selbst Sorge. Insbesondere der sichere Umgang mit den Schlüsseln die zur Verschlüsselung der Daten auf den Kundenrechnern erzeugt und vorgehalten werden, trifft den Kunden eine besondere Sorgfaltspflicht.

7.3 Kennwörter und Passwörter dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Soweit der Anlass zu der

Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von dem Kennwort / Passwort Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde das Kennwort/Passwort unverzüglich zu ändern.

7.4 Sämtliche Kommunikation innerhalb der PrimeSharing Lösung zwischen den ClientPCs findet ausschließlich verschlüsselt statt und PrimeSharing hat zu keinem Zeitpunkt Zugang und Kenntnis von den Dateninhalten und Kommunikationsteilnehmern innerhalb der SharedSpaces.

7.5 Die durch PrimeSharing veranlassten regelmäßigen Datensicherungen innerhalb der Hosting Services dienen ausschließlich der Aufrechterhaltung und der Betriebsbereitschaft der PrimeSharing Services und beinhalten keine Datensicherung der Kunden Daten. Jeder Kunde ist für die Sicherung seiner Daten innerhalb der SharedSpaces selbst verantwortlich.

7.6 Der Kunde hat insbesondere die Pflicht keine gesetzeswidrigen Handlungen unter Nutzung der PrimeSharing Software und Services durchzuführen oder durchführen zu lassen.

7.7 Im Falle einer Vertragsbeendigung, einer erfolgten Kündigung oder eines Zahlungsverzuges von mehr als 30 Tagen, wird PrimeSharing sämtliche auf den HostingServern für den Kunden zwischengespeicherte Daten nach 45 Tagen einem automatischen Lösungsprozess zuführen.

## **8. Gerichtsstand, anwendbares Recht , Änderung der AGB**

8.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

8.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich - rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand ist, Hamburg. PrimeSharing ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für die von PrimeSharing auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge und für aus ihnen folgende Ansprüche gleich welcher Art gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum Einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen (CISG).